

Öffentliche Sitzung

Tagesordnungspunkt 8.1 (neu):

Anfrage der FDP-Fraktion gemäß § 12 Geschäftsordnung für den Kreistag des Kreises Heinsberg betr. „Quo vadis Schulsozialarbeit?“ vom 03.03.2025

Die Beantwortung der o.g. Anfrage bezieht sich im Folgenden ausschließlich auf die kreiseigenen Schulen.

1. Wie weit sind die Planungen für ein kommunales Konzept der Schulsozialarbeit im Kreis Heinsberg seit Jahresbeginn 2024 vorangeschritten?

Es wurde zwischenzeitlich ein überarbeiteter Entwurf für eine Rahmenkonzeption Schulsozialarbeit an kreiseigenen Schulen für die beim Kreisjugendamt beschäftigten Schulsozialarbeiter/innen durch das Kreisjugendamt erstellt.

2. Zu welchem Zeitpunkt ist eine Veröffentlichung dieses kommunalen Konzepts geplant?

Das Ministerium für Schule und Bildung NRW (MSB) hat zusammen mit dem Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration NRW (MKJFGFI) einen „Fachkreis Schulsozialarbeit NRW“ eingerichtet, der eine landesweite Rahmenempfehlung für Schulsozialarbeit erarbeiten sollte. Die beteiligten Ressorts haben nunmehr einen Entwurf für eine Rahmenempfehlung „Schulsozialarbeit in Nordrhein-Westfalen“ an die kommunalen Spitzenverbände übermittelt. Diese befindet sich in der Abstimmung und wird voraussichtlich noch weitere fachliche Aktualisierungen erfahren. Es ist beabsichtigt, die Veröffentlichung des Rahmenkonzeptes des Landes abzuwarten, um daraus ggf. resultierende Änderungserfordernisse an der hiesigen Konzeption noch zu berücksichtigen. Ein konkreter Veröffentlichungszeitpunkt für den Kreis Heinsberg kann daher noch nicht benannt werden.

3. Wurden die Schulen aufgrund des den Schulen zustehenden eigenen Rechts- und Zuständigkeitsrahmens bereits bei der Erarbeitung des Konzeptes beteiligt?

Es ist beabsichtigt, den kreiseigenen Schulen den Entwurf des Kreisjugendamtes zu gegebener Zeit zwecks gemeinsamer Abstimmung zu übermitteln. Unabhängig davon besteht für die Schulen die Möglichkeit, das Rahmenkonzept ggf. durch ein schulscharfes Konzept zu ergänzen oder zu erweitern.

4. Inwiefern wird bei der Erarbeitung der Konzeption insgesamt die Kooperationsstruktur im Schnittfeld Jugendhilfe – Schule – Schulpsychologie bedacht?

Vgl. Ausführungen zu Nr. 3. Schul- und Jugendhilferecht verpflichten die jeweiligen Institutionen zur Zusammenarbeit. Die Jugendhilfe hat dabei keinen eigenen Erziehungsauftrag, sondern einen Schutzauftrag und einen lediglich von den Eltern abgeleiteten Erziehungsauftrag. Die Schule hingegen hat einen eigenen Erziehungsauftrag. Beide Perspektiven sollen hinreichend Berücksichtigung finden. Eine Kooperation mit der Schulpsychologischen Beratungsstelle ist geübte Praxis, diese wird in der Rahmenkonzeption als Netzwerkpartner aufgeführt werden.